



Pfandbriefzentrale
Schweizer Kantonalbanken

Basisprospekt für die Emission von Pfandbriefanleihen der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG, Zürich

zur Handelszulassung und Kotierung von Schweizer Pfandbriefen® an der
SIX Swiss Exchange AG

vom 15. November 2024

Dieser Basisprospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer
Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Art. 52 des Schweizerischen
Finanzdienstleistungsgesetzes am 15. November 2024 genehmigt.

Inhalt

Zusammenfassung	3
Über diesen Basisprospekt	6
Definitionen	8
Zukunftsgerichtete Aussagen	9
Verkaufsbeschränkungen	10
Wesentliche Risiken	12
Angaben über die Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG	14
Angaben über die Pfandbriefe	18
Allgemeine Anleihebedingungen für Pfandbriefe	20
Durch Verweis einbezogene Bedingungen für Pfandanleihen (Fortlaufendes Angebot)	23
Form der Endgültigen Bedingungen für Pfandbriefe	24
Verantwortung für den Inhalt des Basisprospektes	27

Zusammenfassung

*Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Basisprospekt zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes (**FIDLEG**) dar. Der Entscheid zur Investition in Pfandbriefe sollte auf der Grundlage dieses Basisprospektes als Ganzes erfolgen, einschliesslich der durch Verweis hierin einbezogenen Dokumente, die durch die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegten Informationen vervollständigt, geändert, ergänzt und/oder ersetzt werden. Diese Zusammenfassung steht daher unter Vorbehalt der restlichen Informationen in diesem Basisprospekt und in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen.*

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass gemäss Art. 69 FIDLEG für Angaben in der Zusammenfassung nur gehaftet wird, wenn sich erweist, dass Angaben in dieser Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn diese zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen werden (einschliesslich der Vervollständigungen, Ergänzungen oder Änderungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen).

Angaben zur Emittentin

Emittentin	Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG (Emittentin oder Pfandbriefzentrale). Die Emittentin wurde im Jahre 1931 auf der Grundlage des Pfandbriefgesetzes vom 25. Juni 1930 nach Schweizer Recht in Form einer Aktiengesellschaft mit unbeschränkter Laufzeit gegründet und wurde am 24. März 1931 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen (Firmennummer CHE-102.645.332). Die Sitzadresse lautet: c/o Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.
Revisionsstelle der Emittentin	Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich, Schweiz

Angaben zu den Effekten

Effektkategorien	Schweizer Pfandbriefe® (Pfandbriefe)
Serien und Tranchen	Die Effekten werden in Serien (jeweils eine Serie) ausgegeben. Jede Serie kann aus einer oder mehreren Tranchen von Effekten bestehen, die an verschiedenen Ausgabedaten ausgegeben werden (jeweils eine Tranche). Die Effekten jeder Tranche derselben Serie haben in jeder Hinsicht identische Bedingungen, mit Ausnahme des Emissionstages, des ersten Tages, an dem Zinsen (falls anwendbar) gezahlt werden und/oder des ersten Tages, an dem Zinsen (falls anwendbar) auflaufen. Die spezifischen Bedingungen jeder Tranche von Effekten bestehen aus den allgemeinen Anleihebedingungen der Pfandbriefe, in der durch die Informationen in den Endgültigen Bedingungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, dem Verkauf und gegebenenfalls der Zulassung zum Handel einer solchen Tranche erstellt werden (in Bezug auf diese Tranche, die Endgültigen Bedingungen) vervollständigten, modifizierten, ergänzten und/oder ersetzten Form.
Anleihebedingungen	Die für die Pfandbriefe einer Serie massgebenden allgemeinen Bedingungen sind unter "Allgemeine Anleihebedingungen für Pfandbriefe" ab Seite 19 festgehalten. Die Pfandbriefe weisen eine feste Laufzeit auf, deren Dauer in den für die relevante Serie anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben wird. Die Pfandbriefe sind grundsätzlich fest verzinslich. Die Verzinsung der Pfandbriefe hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Pfandbriefe zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

Stückelung	CHF 5'000 Nennwert
Form	Die Pfandbriefe werden in Form von Wertrechten gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) ausgegeben. Die Auslieferung von Wertrechten und der Druck von Wertpapieren sind ausgeschlossen.
Sicherstellung	Gesetzliches Registerpfandrecht
Rating	Das Rating von Moody's für die Pfandbriefanleihen der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG beträgt «Aaa».
Aufstockungsmöglichkeit	Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag der Pfandbriefe jederzeit durch Ausgabe von weiteren, mit diesen fungiblen (bezüglich Anleihebedingungen, Valor, Restlaufzeit und Zinssatz identischen) Pfandbriefen aufzustocken.
Syndikatsbanken / Zahlstellen	<p>Aargauische Kantonalbank</p> <p>Appenzeller Kantonalbank</p> <p>Banca dello Stato del Cantone Ticino</p> <p>Banque Cantonale de Genève</p> <p>Banque Cantonale du Jura</p> <p>Banque Cantonale Neuchâteloise</p> <p>Banque Cantonale Vaudoise</p> <p>Basellandschaftliche Kantonalbank</p> <p>Basler Kantonalbank</p> <p>Berner Kantonalbank</p> <p>Freiburger Kantonalbank</p> <p>Glarner Kantonalbank</p> <p>Graubündner Kantonalbank</p> <p>Luzerner Kantonalbank</p> <p>Nidwaldner Kantonalbank</p> <p>Obwaldner Kantonalbank</p> <p>St. Galler Kantonalbank</p> <p>Schaffhauser Kantonalbank</p> <p>Schwyzner Kantonalbank</p> <p>Thurgauer Kantonalbank</p> <p>Urner Kantonalbank</p> <p>Walliser Kantonalbank</p> <p>Zuger Kantonalbank</p> <p>Zürcher Kantonalbank</p>
Hauptzahlstelle	Zürcher Kantonalbank

Angaben zum öffentlichen Angebot und zur Zulassung zum Handel

Ausgabebedingungen	Die für eine Tranche von Pfandbriefen massgeblichen Bedingungen werden unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Zeichnungsangebotes auf Vorschlag des Emissionskomitees durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, welcher weder der geschäftsführenden Mitgliedbank noch dem Lead Manager für die Emission angehören darf, zusammen mit der Direktion festgelegt und in den separaten Endgültigen Bedingungen zusammengefasst, welche für die Zwecke des FIDLEG bei der SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG in Übereinstimmung mit Art. 45 Abs. 3 FIDLEG hinterlegt werden.
Handel / Kotierung	Die Emittentin beantragt für jede Tranche von Effekten die Zulassung dieser Tranche zum Handel und die Kotierung an der SIX Swiss Exchange. Zusätzliche Informationen über die Zulassung zum Handel und die Kotierung einer jeden Tranche von Effekten an der SIX Swiss Exchange werden in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegt.
Lieferung	Lieferung gegen Zahlung (DVP)
Clearing und Abrechnung	SIX SIS AG. Weiteres Clearing und Settlement sowohl über Euroclear Bank SA/NV als auch Clearstream Banking, S.A.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich
Verkaufsbeschränkungen	Insbesondere U.S.A. / U.S. persons, European Economic Area, United Kingdom
Programm-, Syndikatsleitung und Anleihevertreterin	Zürcher Kantonalbank

Angabe zur Prospektgenehmigung und den Endgültigen Bedingungen

Schweizer Prüfstelle	SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz (Schweizer Prüfstelle).
Genehmigung des Basisprospektes	Basisprospekt vom 15. November 2024 gemäss Art. 45 FIDLEG genehmigt am 15. November 2024 durch die Schweizer Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG.
Endgültige Bedingungen	Die Endgültigen Bedingungen für jede zu emittierende Tranche von Effekten werden veröffentlicht und bei der Schweizer Prüfstelle eingereicht, sobald die Endgültigen Bedingungen dieser Effekten verfügbar sind, spätestens jedoch am ersten Handelstag dieser Effekten an der SIX Swiss Exchange. Die Endgültigen Bedingungen werden von der Schweizer Prüfstelle nicht genehmigt.

Über diesen Basisprospekt

Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die folgenden Dokumente werden mittels eines Verweises in diesen Basisprospekt aufgenommen und bilden einen Teil davon (die **Verweisdokumente**). Nur diejenigen Teile der Verweisdokumente, die in der nachstehenden Tabelle explizit bezeichnet sind, werden in den Basisprospekt aufgenommen und bilden Bestandteil dieses Basisprospekts. Die anderen Teile der Verweisdokumente, die nicht in der nachstehenden Tabelle bezeichnet sind, gelten ausdrücklich als nicht in den Basisprospekt aufgenommen und bilden nicht Bestandteil des Basisprospekts.

Dokumente	Per Verweis einbezogene Information	Ort der Veröffentlichung
93. Geschäftsbericht 2023	Geschäftsbericht 2023	https://www.pfandbriefzentrale.ch/de/pfandbriefzentrale/investor-relations.php
1. Quartal 2024	Quartalsbericht 31. März 2024 (ungeprüft)	https://www.pfandbriefzentrale.ch/de/pfandbriefzentrale/investor-relations.php
2. Quartal 2024	Quartalsbericht 30. Juni 2024 (ungeprüft)	https://www.pfandbriefzentrale.ch/de/pfandbriefzentrale/investor-relations.php
3. Quartal 2024	Quartalsbericht 30. September 2024 (ungeprüft)	https://www.pfandbriefzentrale.ch/de/pfandbriefzentrale/investor-relations.php
Pfandbriefgesetz	Pfandbriefgesetz (PfG) vom 25. Juni 1930 (SR 211.423.4; Stand am 1. Januar 2023)	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19300030/index.html
Pfandbriefverordnung	Pfandbriefverordnung (PfV) vom 23. Januar 1931 (SR 211.423.41; Stand am 1. Januar 2023)	https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/47/121_125_70/de
Basisprospekt für das Emissionsprogramm 2022/2023 der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG vom 18. November 2022	Allgemeine Anleihebedingungen für Pfandbriefe (S. 19 bis 21)	https://pfandbriefzentrale.ch/de/pfandbriefanleihen/pfandbriefanleihen.php
Basisprospekt für die Emission von Pfandbriefanleihen der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG, Zürich, vom 17. November 2023	Allgemeine Anleihebedingungen für Pfandbriefe (S. 19 bis 21)	https://pfandbriefzentrale.ch/de/pfandbriefanleihen/pfandbriefanleihen.php

Verfügbarkeit von Dokumenten

Exemplare dieses Basisprospektes (einschliesslich etwaiger Nachträge), der Verweisdokumente und der Endgültigen Bedingungen in elektronischer oder gedruckter Form können während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Abteilung IHKT, Zürich, Schweiz, oder telefonisch (+41 44 292 20 22) oder per E-Mail an prospectus@zkb.ch bestellt werden.

Die Geschäfts- und Quartalsberichte der Pfandbriefzentrale sind auf ihrer Website (www.pfandbriefzentrale.ch) verfügbar. Die auf dieser Website enthaltenen Informationen sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts, sofern sie nicht ausdrücklich durch Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen wurden.

Basisprospekt

Dieser Basisprospekt ist nur in deutscher Sprache erhältlich und enthält ausschliesslich Informationen über die Emittentin und die Pfandbriefe.

Definitionen

Aktionariat	Gesamtheit der Aktionäre der Pfandbriefzentrale (alle 24 Kantonalbanken als Mitgliedbanken)
Aktionäre	Mitgliedbanken
Aufstockungstranche	Ausgabe weiterer mit der Basistranche fungibler (bezüglich Anleihebedingungen, Valor, Restlaufzeit und Zinssatz identischer) Pfandbriefe innerhalb einer Serie
Basistranche	Erste Tranche einer Serie von Pfandbriefen
Bucheffekte	Gemäss Art. 3 Abs 1 des Bundesgesetzes über Bucheffekten (Bucheffektengesetz)
Emissionskomitee	Das Emissionskomitee setzt sich zurzeit aus folgenden 7 Syndikatsbanken zusammen: Banque Cantonale de Genève, Banque Cantonale Vaudoise, Basler Kantonalbank, Berner Kantonalbank, Luzerner Kantonalbank, St. Galler Kantonalbank, Zürcher Kantonalbank
Emissionslimite	Vom Verwaltungsrat der Pfandbriefzentrale bewilligter Rahmen für die maximale Mittelaufnahme aus Emissionen pro Geschäftsjahr
Emittentin	Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG
Geschäftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres
Mitgliedbank	Aktionärin der Pfandbriefzentrale
Pfandbriefe	Die den Pfandbriefinhabern im Umfang ihrer betragsmässigen Beteiligung an der Anleihe zustehenden Gläubigerrechte
Pfandbriefgesetz	Pfandbriefgesetz (PFG) vom 25. Juni 1930, (SR 211.423.4, Stand 1. Januar 2023)
Pfandbriefinhaber	Rechteinhaber an den Pfandbriefen
Pfandbriefzentrale	Emittentin
Serie	Pfandbriefemission, bestehend aus einer oder in Folge Aufstockung mehreren Tranchen fungibler (bezüglich Anleihebedingungen, Valor, Restlaufzeit und Zinssatz identischer) Pfandbriefe
Tranche	Basis- oder Aufstockungstranche innerhalb einer Serie von Pfandbriefen
Wertrechte	Gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Basisprospekt und die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Dokumente (vgl. Abschnitt "*Über diesen Basisprospekt – Per Verweis inkorporierte Dokumente*") enthalten zukunftsgerichtete Aussagen bzw. es sind zukunftsgerichtete Aussagen durch Verweis einbezogen. Begriffe wie "glauben", "erwarten", "planen", "schätzen", "vorhersehen", "beabsichtigen", "anstreben", "annehmen", "kann", "könnte", "wird" und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen oder per Verweis einbezogenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die aber unsicher sind und sich als falsch herausstellen können. Für eine detaillierte Beschreibung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die Pfandbriefe wird auf den Abschnitt "*Wesentliche Risiken*" dieses Basisprospektes verwiesen.

Sollten eine oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrundeliegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Investoren sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsgerichtete Aussagen verlassen. Sofern nicht vom FIDLEG gefordert, übernehmen weder die Emittentin, noch die Syndikatsbanken eine Verpflichtung, Aussichten oder zukunftsgerichtete Aussagen nach dem Datum dieses Basisprospektes zu aktualisieren, selbst wenn sie aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderer Umstände unrichtig oder irreführend würden.

Verkaufsbeschränkungen

General

Save for the preparation of a preliminary prospectus and prospectus for a public offering and admission to trading and listing on a trading venue in Switzerland, no action has been or will be taken in any jurisdiction by the Issuer or any syndicate bank that would permit a public offering of the Bonds, or possession or distribution of any offering material in relation thereto, in or from any country or jurisdiction where action for that purpose is required. In addition to the specific selling restrictions set out below, each syndicate bank undertakes to comply with all applicable laws and regulations in each country or jurisdiction in which it purchases or from which it offers, sells or delivers the Bonds or has in its possession or distributes any offering material in respect of the Bonds.

United States

The Bonds have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the Securities Act) or any state securities laws. Subject to certain exceptions, the Securities may not be offered, sold, resold or delivered, directly or indirectly, within the United States of America ("U.S." or "United States") or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (as defined in Regulation S under the Securities Act).

European Economic Area and United Kingdom

In relation to each Member State of the European Economic Area and the United Kingdom (each, a **Relevant State**), each syndicate bank represents and agrees that it has not made and will not make an offer of Bonds which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the relevant final terms (*Endgültigen Bedingungen*) in relation thereto to the public in that Relevant State except that it may make an offer of such Bonds to the public in that Relevant State:

- a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation; or
- b) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), or
- c) in any circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation (European Economic Area) or section 86 of the UK Financial Services and Markets Act 2000 (the "FSMA") (UK).

provided that no such offer of Bonds shall require the Issuer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation (European Economic Area) or section 85 of the FSMA (UK).

For the purposes of this provision, the expression an "**offer of Bonds to the public**" in relation to any Bonds in any Relevant State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Bonds, and the expression "**Prospectus Regulation**" means Regulation (EU) 2017/1129, in case of the UK as it forms part of domestic law of the United Kingdom by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018.

United Kingdom

The Issuer represents and agrees that

- a) No deposit-taking: in relation to any Bonds which have a maturity of less than one year:
 - i. it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business; and
 - ii. it has not offered or sold and will not offer or sell any Bonds other than to persons:
 - A. whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses; or

b. who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses,

where the issue of the Bonds would otherwise constitute a contravention of section 19 of the FSMA by the relevant Issuer;

b) Financial Promotion: it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and

c) General compliance: it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom

Kein Basisinformationsblatt

In Übereinstimmung mit Art. 59 Abs. 1 FIDLEG ist für das Angebot der Effekten kein Basisinformationsblatt erforderlich und es wurde oder wird kein Basisinformationsblatt für das Angebot der Effekten erstellt.

Wesentliche Risiken

Eine Investition in Pfandbriefe ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos des Verlusts der gesamten Investition in die Pfandbriefe. Anleger sollten ihre eigene Investitionsentscheidung in Bezug auf Pfandbriefe treffen und nur nach Rücksprache mit ihren eigenen Finanz- und Rechtsberatern über die mit einer Investition in Pfandbriefe verbundenen Risiken und die Eignung einer Investition in Pfandbriefe im Hinblick auf ihre besonderen Umstände.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen, für die Pfandbriefe spezifischen Risiken wesentliche Risiken darstellen, die mit einer Anlage in Pfandbriefe verbunden sind, dass jedoch die Unfähigkeit der Emittentin, Zinsen, Kapital oder andere Beträge auf oder in Verbindung mit den Pfandbriefen zu zahlen oder ihren Verpflichtungen in Verbindung mit den Pfandbriefen anderweitig nachzukommen, aus anderen Gründen eintreten kann, die von der Emittentin auf der Grundlage der ihr derzeit zur Verfügung stehenden Informationen nicht als wesentliche Risiken angesehen werden oder die sie derzeit nicht vorhersehen kann. Darüber hinaus werden nachstehend bestimmte Faktoren beschrieben, die für die Bewertung der mit Pfandbriefen verbundenen Marktrisiken wesentlich sind. Potenzielle Anleger sollten bei der Beurteilung der Vorzüge und der Eignung einer Anlage in Pfandbriefe die folgenden Risiken sorgfältig abwägen. Potenzielle Anleger sollten auch die an anderer Stelle im Basisprospekt dargelegten detaillierten Informationen lesen, einschliesslich der für die Emittentin spezifischen wesentlichen Risiken, die im Abschnitt "Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin" beschrieben sind, und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Aus der Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend dargestellt werden, können keine Rückschlüsse auf deren Eintrittswahrscheinlichkeit oder das potenzielle Ausmass der damit verbundenen finanziellen Folgen gezogen werden.

Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin

Liquiditätsrisiko

Die Geldflussrechnung der Emittentin ist stark durch die Emission und Rückzahlung von Pfandbriefanleihen sowie die Gewährung und Rückzahlung von Pfandbriefdarlehen geprägt. Die massgeblichen Liquiditätsabflüsse der Emittentin resultieren damit aus Zins- und Kapitalzahlungen aus fälligen Coupons und Pfandbriefanleihen. Zur Deckung dieser Mittelabflüsse dienen die Zins- und Kapitalrückzahlungen aus den Pfandbriefdarlehen an die Mitgliedbanken der Emittentin. Die Liquidität der Emittentin könnte beeinträchtigt werden, falls ihre Mitgliedbanken nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen aus den Pfandbriefdarlehen fristgerecht nachzukommen. Die Bewirtschaftung der kurz- und mittelfristigen Zahlungsströme werden von der Emittentin laufend überwacht und gesteuert. Die Emittentin hat ein Notfallkonzept, um akute Liquiditätsengpässe abfedern zu können. Zusätzlich geniessen die Pfandbriefdarlehen einen erhöhten Schutz bei Sanierungsmassnahmen (Schutz vor Stundung und Fälligkeitsaufschub gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. h BankG und vor "Bail-in" gemäss Art. 49 und 50 BIV-FINMA). Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Liquiditätsengpass auftreten kann. Dadurch könnten die Anleger in den ausstehenden Anleihen Verluste erleiden.

Konkursrisiko

Die Emittentin hat den limitierten Zweck, nach den Vorschriften der Pfandbriefgesetzgebung den Grundeigentümern langfristige Grundpfanddarlehen zu möglichst gleichbleibendem und günstigem Zinssatz zu vermitteln. Dies geschieht indirekt über die Gewährung besicherter Darlehen an die Mitgliedbanken. Sie ist damit massgeblich davon abhängig, dass ihre 24 Mitgliedbanken die von ihr gewährten Darlehen in vollem Umfang zurückzahlen. Bei allfälligen Ausfällen bzw. Verlusten haftet die

Pfandbriefzentrale mit ihrem Eigenkapital. Dieses besteht neben dem einbezahlten Aktienkapital und den Reserven auch aus nicht einbezahltem Aktienkapital, für das Verpflichtungsscheine gemäss Pfandbriefverordnung Artikel 18 Absatz 2 der 24 Aktionärsbanken bestehen.

Als Folge substantieller Verluste der Emittentin könnte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Massnahmen einschliesslich solcher im Rahmen eines von ihr eröffneten Sanierungsverfahrens oder die Konkursliquidation anordnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in deren Folge die Anleger in den ausstehende Anleihen Verluste erleiden könnten.

Wesentliche Risiken in Bezug auf die Pfandbriefe

Zinsrisiko

Eine Investition in Pfandbriefe ist mit Risiken in Bezug auf Veränderungen des Zinsumfeldes verbunden.

Die Pfandbriefe, die gemäss relevanten Endgültigen Bedingungen einen festen Zins aufweisen, werden zu einem festen Zinssatz verzinst, d. h. eine Investition in die Pfandbriefe birgt das Risiko, dass bei einem späteren Anstieg der Marktzinsen über diesen festen Zins die reale Rendite (und der Wert) der Pfandbriefe nachteilig beeinflusst wird.

Anpassungsrisiko

In bestimmten Fällen können Pfandbriefinhaber an bestimmte Änderungen der Pfandbriefe, denen sie nicht zugestimmt haben, gebunden sein.

Die Pfandbriefe unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts, die die Einberufung von Versammlungen der Pfandbriefinhaber zur Prüfung von Angelegenheiten, die ihre Interessen betreffen, ermöglichen. Diese Bestimmungen erlauben definierten Mehrheiten, um alle Pfandbriefinhaber zu binden, einschliesslich derjenigen Pfandbriefinhaber, die nicht an der entsprechenden Versammlung teilgenommen und abgestimmt haben, und der Pfandbriefinhaber, die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben.

Wechselkursrisiko

Die Emittentin zahlt Kapital und Zinsen auf die Pfandbriefe in Schweizer Franken. Dies birgt bestimmte Risiken in Bezug auf Währungsumrechnungen, wenn die finanziellen Aktivitäten eines Anlegers in den Pfandbriefen hauptsächlich auf eine andere Währung oder Währungseinheit (folgend: die Währung des Anlegers) als Schweizer Franken lauten. Dazu gehören das Risiko, dass sich die Wechselkurse erheblich ändern können (einschliesslich Änderungen aufgrund einer Abwertung des Schweizer Franken oder einer Aufwertung der Währung des Anlegers) und das Risiko, dass die für die Währung des Anlegers zuständigen Behörden Devisenkontrollen auferlegen oder ändern können. Eine Aufwertung der Währung des Anlegers gegenüber dem Schweizer Franken würde (i) die währungsäquivalente Rendite des Anlegers auf die Pfandbriefe, (ii) den währungsäquivalenten Wert des Nennwerts der Pfandbriefe des Anlegers und (iii) den währungsäquivalenten Marktwert der Pfandbriefe des Anlegers verringern. Infolgedessen erhalten Investoren in die Pfandbriefe möglicherweise weniger Zinsen oder Nennwert als erwartet.

Angaben über die Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG

Allgemeine Angaben

1. Firma / Sitz / Gründung / Register

Die Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG wurde im Jahre 1931 auf der Grundlage des Pfandbriefgesetzes vom 25. Juni 1930 mit Sitz in Zürich gegründet und wurde am 24. März 1931 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen (Firmennummer CHE-102.645.332). Dieses Gesetz ermächtigt die Pfandbriefzentrale zur Ausgabe von Pfandbriefen; ihre Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat.

Die Sitzadresse lautet: c/o Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

2. Rechtsordnung

Schweizerisches Recht und insbesondere Pfandbriefgesetz (PfG) vom 25. Juni 1930 (Stand 1. Januar 2023)

3. Rechtsform

Aktiengesellschaft mit unbeschränkter Laufzeit nach Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

4. Zweck

Die Pfandbriefzentrale bezweckt gemäss Art. 2 der Statuten vom 28. Juni 2024 den Betrieb einer Pfandbriefzentrale nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes vom 25. Juni 1930 und strebt nach den Vorschriften der Pfandbriefgesetzgebung die Vermittlung von langfristigen Grundpfanddarlehen an Grundeigentümer zu möglichst gleichbleibendem und günstigem Zinssatz an. Sie emittiert zu diesem Zweck Pfandbriefe und gewährt den Mitgliedbanken Darlehen gegen Registerpfanddeckung zur Mitfinanzierung des Hypothekengeschäftes.

5. Aktionariat

Das Aktienkapital der Pfandbriefzentrale wird von den 24 Kantonalbanken gehalten. Alle diese Institute erfüllen die in Art. 3 des Pfandbriefgesetzes enthaltenen Voraussetzungen.

Die Emittentin ist nicht von hängigen oder drohenden Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage sind.

Weitere Angaben

1. Geschäftsjahr

Die Bilanz und die Erfolgsrechnung werden auf den 31. Dezember abgeschlossen. Überdies werden alle drei Monate Zwischenbilanzen gemäss Art. 18 der Pfandbriefverordnung erstellt.

2. Pfandbriefanleihen

Am letzten Geschäftsabschlussstermin vom 31. Dezember 2023 waren 139 Pfandbriefanleihen im Gesamtbetrag von CHF 80'185 Mio. ausstehend. Die Beträge und Fälligkeiten der einzelnen Pfandbriefanleihen stimmen mit jenen der an die 24 Kantonalbanken ausgerichteten Darlehen überein. Die als Sicherheit für die Darlehen dienenden Pfandobjekte sind über die ganze Schweiz breit diversifiziert. Details zu den einzelnen Anleihen sind im Geschäftsbericht 2023 auf den Seiten 30 bis 36 aufgeführt.

Im laufenden Geschäftsjahr wurden bereits folgende Anleihen emittiert:

Liberierungstag	Serie-Nr.	Beträge in CHF	Bemerkungen
05.02.2024	585	155'000'000	Neuemission
05.02.2024	586	472'000'000	Neuemission
05.02.2024	587	195'000'000	Neuemission
12.03.2024	457	163'000'000	Aufstockung
12.03.2024	588	381'000'000	Neuemission
12.03.2024	589	330'000'000	Neuemission
15.04.2024	583	187'000'000	Aufstockung
15.04.2024	590	437'000'000	Neuemission
15.04.2024	591	364'000'000	Neuemission
07.05.2024	585	184'000'000	Aufstockung
07.05.2024	592	394'000'000	Neuemission
07.05.2024	593	288'000'000	Neuemission
14.06.2024	567	238'000'000	Aufstockung
14.06.2024	594	324'000'000	Neuemission
14.06.2024	595	175'000'000	Neuemission
17.07.2024	582	260'000'000	Aufstockung
17.07.2024	596	187'000'000	Neuemission
17.07.2024	597	161'000'000	Neuemission
06.08.2024	555	224'000'000	Aufstockung
06.08.2024	567	191'000'000	Aufstockung
06.08.2024	594	324'000'000	Aufstockung
03.09.2024	555	120'000'000	Aufstockung
03.09.2024	576	125'000'000	Aufstockung
03.09.2024	578	91'000'000	Aufstockung
03.09.2024	582	241'000'000	Aufstockung
03.09.2024	589	118'000'000	Aufstockung
03.09.2024	590	131'000'000	Aufstockung
23.09.2024	582	289'000'000	Aufstockung
23.09.2024	592	220'000'000	Aufstockung
23.09.2024	598	134'000'000	Neuemission
31.10.2024	566	168'000'000	Aufstockung
31.10.2024	583	108'000'000	Aufstockung
31.10.2024	589	262'000'000	Aufstockung

3. Bekanntmachung

Publikationsorgan der Pfandbriefzentrale ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Kapital und Stimmrechte

1. Kapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'225 Mio., wovon CHF 445 Mio. einbezahlt sind. Es ist eingeteilt in 445'000 Namenaktien von je CHF 5'000 Nennwert. Für den nichteinbezahlten Betrag von CHF 1'780 Mio. haben die Mitgliedbanken Verpflichtungsscheine unterzeichnet, so dass er mit 75% an die gesetzlichen Eigenmittel angerechnet werden kann. Laut Pfandbriefgesetz müssen sie, zusammen mit den übrigen eigenen Mitteln, mindestens dem fünfzigsten Teil des Pfandbriefumlaufes und der übrigen Verbindlichkeiten entsprechen. Eigentümerinnen der Aktien sind ausschliesslich die Mitgliedbanken.

Genehmigtes oder bedingtes Kapital besteht nicht.

2. Eigene Beteiligungsrechte

Die Pfandbriefzentrale hält keine eigenen Beteiligungsrechte.

3. Stimmrechte

An der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme. Dabei darf kein Aktionär mehr als den fünften Teil sämtlicher vertretenen Stimmen auf sich vereinigen.

Wesentliche Perspektive

Für die wesentlichen Perspektiven gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. a lit. 4 FIDLEG der Emittentin, siehe "Ausblick" im "Lagebericht" im Geschäftsbericht 2023, der als Verweisdokument in den Basisprospekt aufgenommen wurde und der Inhalt des "Ausblick" im "Lagerbericht" per Datum dieses Basisprospektes noch immer Gültigkeit hat. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zu den wesentlichen Perspektiven der Emittentin mit Unsicherheit behaftet sind.

Angaben über die Pfandbriefe

Die Emissions- bzw. Anleihebedingungen der betreffenden Pfandbriefe ergeben sich aus den relevanten allgemeinen Anleihebedingungen (Allgemeine Anleihebedingungen für Pfandbriefe) und die für die konkrete Tranche erstellten Endgültigen Bedingungen, welche die allgemeinen Anleihebedingungen vervollständigen, ergänzen, ändern oder ersetzen.

Die Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Tranche werden so bald wie möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben veröffentlicht und bei der Prüfstelle hinterlegt.

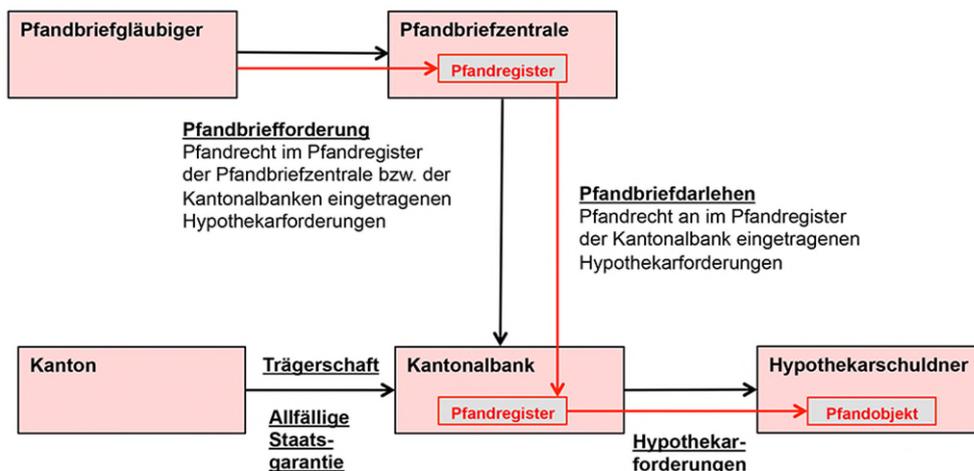
Sicherheitenstruktur

Die Pfandbriefinhaberinnen und -inhaber geniessen für das Kapital und die Zinsen ein gesetzliches Registerpfandrecht an den Darlehen, welche die Pfandbriefzentrale ihren Mitgliedbanken gewährt hat und die gemäss Pfandbriefgesetz durch erstklassige inländische Grundpfandforderungen sichergestellt sein müssen. Weitere Angaben zum gesetzlichen Registerpfandrecht und zur Befriedigung aus dem Pfand finden sich im Schweizer Pfandbriefgesetz, welches per Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen wurde.

Vereinfacht dargestellt stehen den Investoren in Pfandbriefe die folgende Haftungsbasis, -kaskade bzw. Sicherheit zur Verfügung:

- An erster Stelle haftet die Pfandbriefzentrale mit ihrem Kapital.
- An zweiter Stelle haften die Kantonalbanken für ihre Darlehensbezüge.
- Bei den meisten der Kantonalbanken garantieren zudem die jeweiligen Kantone für die Verpflichtungen.
- Gegenüber den Kantonalbanken haften einerseits die Hypothekarschuldner und andererseits ihre Pfandobjekte für die Pfandbriefforderungen.

Grafisch lässt sich die Sicherungskette wie folgt vereinfacht darstellen:



Rechtsgrundlage

Die Emittentin emittiert im Rahmen des Basisprospektes Pfandbriefanleihen. Der Verwaltungsrat setzt jährlich eine Emissionslimite für die maximale Mittelaufnahme je Geschäftsjahr fest. Die Direktion erstellt einen Jahresplan über die geplante Emissionstätigkeit.

Vertreterin

Die Zürcher Kantonalbank als anerkannte Vertreterin gemäss Art. 58a des Kotierungsreglements wurde von der Emittentin mit der Kotierung der im Rahmen des Basisprospektes auszugebenden Pfandbriefanleihen an der SIX Swiss Exchange AG beauftragt.

Allgemeine Anleihebedingungen für Pfandbriefe

1. Bedingungen der Pfandbriefe

Diese allgemeinen Emissionsbedingungen der Pfandbriefe (die **Allgemeinen Anleihebedingungen**) werden durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen, die im Hinblick auf die Ausgabe einer Tranche von Pfandbriefen (die **Tranche**) der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG erstellt werden (die **Endgültigen Bedingungen**), enthaltenen Angaben vervollständigt, ergänzt, geändert oder ersetzt (die Allgemeinen Anleihebedingungen in der so durch die relevanten Endgültigen Bedingungen vervollständigten, ergänzten, geänderten oder ersetzten Form, die **Bedingungen**). Soweit die Informationen der Endgültigen Bedingungen diese Allgemeinen Anleihebedingungen vervollständigen, ergänzen, ändern oder ersetzen, geschieht dies nur für die Zwecke derjenigen Tranche, auf die sich die betreffenden Endgültigen Bedingungen beziehen. Soweit zwischen diesen Allgemeinen Anleihebedingungen und der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen Widersprüche bestehen, gehen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen vor.

2. Aufstockungsmöglichkeit

Die Pfandbriefzentrale behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Pfandbriefinhaber den ausstehenden Gesamtnennwertbetrag dieser Serie (die **Basistranche**) durch Ausgabe weiterer, mit der Basistranche fungibler (bezüglich Anleihebedingungen, Valor, Restlaufzeit und Zinssatz identischer) Pfandbriefe aufzustocken (die **Aufstockungstranche(n)**).

Zwecks Gleichstellung mit der Basistranche sind die weiteren Pfandbriefe der Aufstockungstranche(n) einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Zinstermin der Basistranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

3. Stückelung / Form / Verwahrung

Die Pfandbriefanleihen werden in Stückelungen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon als unverurkundete Wertrechte gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechtes ausgegeben. Der Bestand an Wertrechten wird von der Emittentin durch die Eintragung in das Wertrechtbuch geschaffen. Die Wertrechte werden in das Hauptregister bei der SIX SIS AG (die **SIS**) oder einer anderen von der SIX Swiss Exchange anerkannten Verwahrungsstelle eingetragen. Die Pfandbriefe sind somit Bucheffekten gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten (**Bucheffektengesetz**).

Für die gesamte Dauer, während der die Pfandbriefe als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes verbucht sind, werden die Pfandbriefinhaberinnen und -inhaber als Kontoinhaberinnen und -inhaber im Sinne des Bucheffektengesetzes an diesen Bucheffekten berechtigt sein und können nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes über die Bucheffekten verfügen.

Weder die Pfandbriefzentrale, die Pfandbriefinhaberinnen und -inhaber, noch irgendeine andere Partei haben das Recht, die Auslieferung der Wertrechte oder die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder Wertpapiere zu verlangen oder zu veranlassen. Vorbehalten bleiben die Umwandlung in bzw. die Auslieferung von Wertpapieren im Falle eines Umwandlungsereignisses.

Ein «Umwandlungsereignis» tritt ein, wenn

- a. die SIS oder eine Nachfolgeorganisation die Geschäftstätigkeit während mindestens 14 fortlaufenden Tagen einstellt (ausser aufgrund von zwingenden oder sonstigen Feiertagen), die Absicht bekannt gibt, die Geschäftstätigkeit dauerhaft einzustellen, oder die Geschäftstätigkeit

tatsächlich dauerhaft einstellt und keine aus Sicht der Pfandbriefzentrale akzeptable Clearing-Nachfolgeorganisation verfügbar ist; oder

- b. die weitere Zentralverwahrung der Pfandbriefe in der Verwahrstelle aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen negative Folgen für die Pfandbriefzentrale hat.

Der in diesen Anleihebedingungen verwendete Begriff «Pfandbriefe» steht stellvertretend für den den Pfandbriefinhaberinnen und -inhabern im Umfang ihrer betragsmässig definierten Quote zustehenden Anspruch am Gesamtbestand der Pfandbriefanleihe bzw. an den daraus entspringenden Gläubigerrechten.

4. Verzinsung

Die Pfandbriefe sind vom Z.10 (das Liberierungsdatum) an zum Satze von Z.12 p.a. verzinslich und mit Jahrescoupons (die Coupons) per Z.13 versehen. Der erste Coupon wird am Z.14 fällig. Die Zinsen werden auf dem Nennwert und auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen (30/360) berechnet.

5. Laufzeit / Rückzahlung

Die Pfandbriefe haben eine feste Laufzeit von Z.16 Jahren, d.h. bis zum Z.17. Die Pfandbriefzentrale verpflichtet sich, die Pfandbriefanleihe ohne vorherige Kündigung bis spätestens am Z.17 zu pari zurückzuzahlen. Es steht der Pfandbriefzentrale frei, jederzeit Pfandbriefe am Markt zurückzukaufen.

6. Anleihedienst / Zahlung / Steuern

Alle Zahlungen, wo anwendbar unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer von derzeit 35%, werden am Fälligkeitsdatum über die SIS an die Inhaberinnen und Inhaber der Pfandbriefe überwiesen. Fällt das Fälligkeitsdatum einer Zahlung nicht auf einen Bankarbeitstag, so ist die Emittentin verpflichtet, die relevante Zahlung an dem auf das Fälligkeitsdatum nächstfolgenden Bankarbeitstag zu leisten; die Inhaberinnen und Inhaber der Pfandbriefe haben deswegen keinen Anspruch auf eine Zusatzzahlung.

Der Begriff «Bankarbeitstag» bedeutet einen Tag, an welchem die Bankschalter in Zürich geöffnet sind.

7. Verjährung

Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Pfandbriefe zehn Jahre nach Verfall.

8. Sicherstellung

Die Pfandbriefinhaberinnen und -inhaber geniessen für das Kapital und die Zinsen ein gesetzliches Registerpfandrecht an den Darlehen, welche die Pfandbriefzentrale ihren Mitgliedbanken gewährt hat und die gemäss Pfandbriefgesetz durch erstklassige inländische Grundpfandforderungen sichergestellt sein müssen. Die Prüfung des Pfandregisters und der Darlehensdeckung ist an die gesetzlichen Revisionsstellen der Mitgliedbanken delegiert.

9. Bekanntmachung

Sämtliche Bekanntmachungen an die Inhaberinnen und Inhaber der Pfandbriefe erfolgen rechtsgültig durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange (derzeit <https://www.six-group.com/en/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html#/>).

Falls die Instrumente nicht oder nicht mehr an der SIX Swiss Exchange kotiert sein sollten, werden die Bekanntmachungen in einer Schweizer Tageszeitung erfolgen (bspw. der Neuen Zürcher Zeitung).

10. Kotierung

Die Kotierung der Pfandbriefanleihen an der SIX Swiss Exchange wird durch die Zürcher Kantonalbank beantragt und bis zum zweiten Handelstag vor dem Rückzahlungstermin gemäss dem Handelskalender der SIX Swiss Exchange aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Fälligkeit erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

11. Änderungen der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit abgeändert werden, vorausgesetzt, dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend. Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 9 dieser Anleihebedingungen.

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Die Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich 1.

Durch Verweis einbezogene Bedingungen für Pfandanleihen (Fortlaufendes Angebot)

Die unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Pfandanleihen sind entweder ausgegeben:

- (a) unter den Allgemeinen Anleihebedingungen für Pfandbriefe, die in diesem Basisprospekt enthalten sind; oder
- (b) unter denselben Bedingungen, die in früheren Basisprospekten, auf die im Abschnitt "*Über diesen Basisprospekt – Per Verweis inkorporierte Dokumente*" verwiesen wird (die "Relevante Bedingungen"), festgelegt sind.

Die Emittentin kann unter diesem Dokument unter anderem:

- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von Pfandanleihen fortsetzen,
- die Kotierung und/oder Zulassung der Pfandanleihen zum Handel an einer Börse beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Pfandanleihe erhöhen ("Aufstockung").

Betrifft das öffentliche Angebot, die Kotierung und/oder Zulassung zum Handel oder die Aufstockung von Pfandanleihen, die unter einem der früheren Basisprospekt ausgegeben wurden, sind die anwendbaren Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Relevanten Bedingungen aus dem betreffenden früheren Basisprospekt zu lesen. Sämtliche Relevanten Bedingungen werden durch Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen (vgl. Abschnitt "*Über diesen Basisprospekt – Per Verweis inkorporierte Dokumente*").

Form der Endgültigen Bedingungen für Pfandbriefe

Nachstehend ist die Form der Endgültigen Bedingungen aufgeführt, die für jede Tranche von Pfandbriefen erstellt werden.

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

der [] % Pfandbriefanleihe [] – [] Serie []

der **Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG**.

Das vorliegende Dokument stellt die endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes (**FIDLEG**) für die Tranche des betreffenden, hierin beschriebenen Pfandbriefes dar (die **Endgültigen Bedingungen**). Diese Endgültigen Bedingungen bilden zusammen mit dem jeweils geltenden und von der SIX Exchange Regulation AG genehmigten Basisprospekt (einschliesslich der durch Verweis darin aufgenommenen Dokumente und etwaiger Nachträge dazu) den Prospekt in Bezug auf eine solche Tranche für die Zwecke des FIDLEG.

Den hier verwendeten, aber nicht definierten Begriffen kommt diejenige Bedeutung zu, die diesen Begriffen in den Allgemeinen Anleihebedingungen für Pfandbriefe im Basisprospekt bzw. den Relevanten Bedingungen zukommen. Wurde dieser Pfandbrief erstmals vor dem Datum des jeweils geltenden Basisprospekts angeboten, ergeben sich die Allgemeinen Anleihebedingungen (die Relevanten Bedingungen) aus dem Basisprospekt, welcher zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebots in Kraft war. Die Informationen zu den Relevanten Bedingungen werden per Verweis auf den entsprechenden Basisprospekt in den jeweils geltenden Basisprospekt einbezogen.

Serie	[]
Tranche	CHF []
Pfandbriefanleihe	[] % [] – []
Z.1 Emittentin	Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG (die Pfandbriefzentrale)
Z.2 Serie	[]
Z.3 Tranche	
(a) Basistranche	[]
(b) Aufstockungstranche	[]
Z.4 Währung	Schweizer Franken (CHF)
Z.5 Betrag Basistranche	CHF []
Z.6 Betrag Aufstockungstranche	CHF []
Z.7 Totalbetrag Anleihe (alle Tranchen)	CHF []
Z.8 Emissionspreis	[] %
Z.9 Nettoerlös Tranche	CHF []
Verwendung Nettoerlös	[] Refinanzierung [] [] Beschaffung langfristiger Mittel für Mitglieder

	[] []
Z.10 Verzinsung	[Die Pfandbriefe sind vom Z.11 (das Liberierungsdatum) an zum Satze von Z.12 p.a. verzinslich und mit Jahrescoupons (die Coupons) per Z.13 versehen. Der erste Coupon wird am Z.14 fällig. Die Zinsen werden auf dem Nennwert und auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen (30/360) berechnet.] / [Die Pfandbriefe sind unverzinslich.]
Z.11 Liberierungsdatum	[]
Z.12 Fester Zinssatz Marchzins	[] % [] CHF [] je CHF 5'000 nominal für [] Tage
Z.13 Zinstermin	[]
Z.14 Erster Zinstermin	[]
Z.15 Laufzeit / Rückzahlung	Die Pfandbriefe haben eine feste Laufzeit von Z.16 Jahren, d.h. bis zum Z.17. Die Pfandbriefzentrale verpflichtet sich, die Pfandbriefanleihe ohne vorherige Kündigung bis spätestens am Z.17 zu pari zurückzuzahlen. Es steht der Pfandbriefzentrale frei, jederzeit Pfandbriefe am Markt zurückzukaufen.
Z.16 Laufzeit (Jahre/Tage)	[]
Z.17 Fälligkeitsdatum	[]
Z.18 Kotierung	SIX Swiss Exchange AG
Z.19 Zulassung zum Handel	Der erste Handelstag an der SIX Swiss Exchange wird der [] sein. Das Gesuch um Zulassung zum Handel (einschliesslich provisorischer Zulassung zum Handel) und Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird so bald wie möglich danach gestellt und (falls die Bewilligung erfolgt) erst nach dem Ausgabedatum bewilligt. Der letzte Handelstag an der SIX Swiss Exchange wird voraussichtlich der [] / [zweite Börsentag vor dem Fälligkeitsdatum] sein. ["Börsentag" ist ein Tag (ausser ein Samstag oder Sonntag), an dem die SIX Swiss Exchange für allgemeine Geschäfte geöffnet ist.]
Z.20 Web-Link	[https://www.six-group.com/en/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notice.html#/]
Z.21 Rating	Die Anleihe wird von Moody's mit Aaa gerated werden.
Z.22 Festübernahme	Syndikatsbanken
Z.23 Syndikatsleitung und Berechnungsstelle	Zürcher Kantonalbank
Z.24 Hauptzahlstelle	Zürcher Kantonalbank

- Z.25 Syndikatsbanken und Zahlstellen** []
- Z.26 Anleihevertreterin** [Zürcher Kantonalbank]
- Z.27 Valor** []
- Z.28 ISIN** []
- Z.29 Lieferung** Lieferung gegen Zahlung
- Z.30 Clearing Settlement** [] SIX SIS AG
[] Euroclear
[] Clearstream Banking, Luxembourg
- Z.31 Weitere Angaben** []
- Z.32 Beschluss Direktion** []
- Z.33 Verantwortlichkeit** Die Pfandbriefzentrale übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit
- der Endgültigen Bedingungen sowie
- des Basisprospekts
- und erklärt hiermit, dass ihres Wissens sämtliche Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.
- Z.34 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss** [Vorbehaltlich der Angaben im Basisprospekt (einschliesslich der Verweisdokumente) sind seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Pfandbriefzentrale eingetreten.]/ []
- Z.35 Datum dieser Endgültigen Bedingungen** []
- Z.36 [weitere Angaben]** []

Unterzeichnet im Namen der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG

Von:

Von:

Verantwortung für den Inhalt des Basisprospektes

Die Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Negativbestätigung

Vorbehaltlich der Angaben in diesem Basisprospekt (einschliesslich der Verweisdokumente) sind seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin eingetreten.

Zürich, 15. November 2024

Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG